

§ 25 VU-RLV Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

VU-RLV - Versicherungsunternehmen-Rechnungslegungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Aufteilung von Aufwendungen auf Funktionsbereiche

1. (1) Die Aufwendungen für

1. 1. Arbeitsleistungen der Arbeitnehmer im Innen- und Außendienst,
2. 2. Dienstleistungen der Vermittler,
3. 3. andere Dienstleistungen mit Ausnahme der abgegebenen Rückversicherung,
4. 4. Betriebsmittel sowie
5. 5. Steuern und Abgaben, ausgenommen die Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen sowie die Versicherungs- und die Feuerschutzsteuer

sind entsprechend ihrer Verursachung auf die Funktionsbereiche Regulierung der Versicherungsfälle, Versicherungsabschluss, sonstiger Versicherungsbetrieb, Vermögensverwaltung und Leistungen an Dritte (mit Ausnahme von Versicherungsleistungen) aufzuteilen. Die Versicherungssteuer und die Feuerschutzsteuer sind in den sonstigen versicherungstechnischen Aufwendungen und die Steuern vom Vermögen in den sonstigen nicht-versicherungstechnischen Aufwendungen auszuweisen.

2. (2) Bei der Ermittlung der Aufwendungen für Dienstleistungen sind auch ausgelagerte Tätigkeiten in den Funktionsbereichen zu berücksichtigen.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at